

Satzung

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 127) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) i.V.m. §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), hat die Verbandsversammlung am 6. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die Gemeinden Baden-Baden, Iffezheim, Rastatt und Steinmauern bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974 (GBl. S. 408).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen **R i e d k a n a l - Z w e c k v e r b a n d**.
- (3) Der Sitz des Verbandes ist Rastatt.

§ 2

Anlagen und Aufgaben

- (1) Der Riedkanal beginnt am Auslauf der Verdolung in Ortslage Iffezheim und endet 300 m unterhalb des Schöpfwerkes in den Steinmauerner Altrhein gemäß Karte.
- (2) Aufgabe des Verbandes ist es, die Verbandsstrecke und die Verbandsanlagen laut Karte zu unterhalten und zu betreiben, die der Entwässerung des natürlichen Geländes und der Siedlungsflächen dienen, die die Riedkanalstrecke als Vorfluter haben.

Insbesondere ist Aufgabe des Verbandes

- a) die Verlegung, Vertiefung, naturnahe Umgestaltung und Verbesserung des Riedkanals,
 - b) die regelmäßige Räumung des Riedkanals,
 - c) die Unterhaltung und Reinigung des Dükers,
 - d) die Unterhaltung und den Betrieb des Schöpfwerkes auf Gemarkung Steinmauern und
 - e) die im Interesse des Riedkanals erforderliche Offenhaltung des Durchstiches im Steinmauerner Altrhein bis ca. 300 m unterhalb des Schöpfwerkes.
- (3) Die Unterhaltung der Brücken ist Aufgabe des Verbandsmitgliedes, auf dessen Gemarkung sich die Brücken befinden, es sei denn, ein Dritter ist unterhaltspflichtig.
 - (4) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Beteiligungsquote und Stimmrecht

- (1) Für jedes Mitglied ist eine Beteiligungsquote festgelegt. Sie ist errechnet unter Berücksichtigung der gesamten beeinflussten Fläche, der entwässerten Fläche, der Länge des Riedkanals auf der Gemarkung und der Vorteile für die Ortsentwässerung.
Sie beträgt in Hundertteilen ausgedrückt für die einzelnen Gemeinden:

Baden-Baden	9,31 %
Iffezheim	12,45 %
Rastatt	70,23 %
Steinmauern	8,01 %

- (2) Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf 1 Grundstimme und für je 10 volle oder angefangene Hundertteile der Beteiligungsquote eine Zusatzstimme, im Gesamten jedoch nicht mehr als 3 Zusatzstimmen.
- (3) Die den einzelnen Gemeinden zustehenden Stimmen betragen hiernach:

Baden-Baden	2 Stimmen
Iffezheim	3 Stimmen
Rastatt	4 Stimmen
Steinmauern	2 Stimmen

§ 4

Rechte der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder haben Anspruch auf Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbandes sowie auf Beteiligungen des Reinvermögens.
- (2) Die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Verbandes steht allen Mitgliedern ohne Rücksicht auf die Beteiligungsquote gleichermaßen zu.

§ 5

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die dem Verband erwachsenen Kosten werden nach Maßgabe der Beteiligungsquote (§ 3) auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Die Umlage erfolgt getrennt nach Ergebnis- und Finanzhaushalt.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Verbandssatzung und die vom Zweckverband erlassenen Vorschriften einzuhalten und die auf Grund des Haushaltsplanes festgestellten Verbandsumlagen je hälftig bis zum 01.04. und bis zum 01.10. eines jeden Jahres zu überweisen. Die Abrechnung der Umlage erfolgt im April des Folgejahrs.

Auf Grundlage von §19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) werden vom Verband für rückständige Beträge Säumniszuschläge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erhoben.

- (3) Die Verbandsmitglieder haben den Verband von allen ihnen bekannt werdenden Veränderungen zu benachrichtigen, die die Verbandsanlagen schädigen oder in deren Wirksamkeit beeinträchtigen und somit die Erfüllung der Verbandsaufgaben wesentlich erschweren können.

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder gebildet. Sie werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen oder einem nach § 53 Abs. 1 Gemeindeordnung beauftragten Bediensteten vertreten.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Amtszeit ihres Amtes in der Verbandsgemeinde.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für Entscheidungen über:
 - a) Errichtung, Übernahme, Änderung, Erweiterung und Erneuerung der technischen Anlagen,
 - b) Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Bediensteten des Verbands,
 - c) Aufnahme von Darlehen,
 - d) Haushaltssatzung und Haushaltsplan,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Verteilung der Lasten auf die Mitgliedsgemeinden nach § 5 Abs. 2,
 - g) Erlass von Satzungen und allgemeinen Ordnungen für die Benutzung der Verbandseinrichtungen,
 - h) Vergabe von Arbeiten und Aufträgen im Betrag über 50.000 €; ist die Maßnahme von der Verbandsversammlung beschlossen, kann die Verbandsverwaltung alle dazugehörigen Arbeiten in Eigenverantwortung durchführen, sofern die Aufwendungen den Kostenrahmen um nicht mehr als 5 v.H. überschreiten und diese im Haushaltsplan gedeckt sind,
 - i) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 10.000 € und
 - j) die Auflösung des Verbandes.
- (2) Beschlüsse, die die Rechte eines Verbandsmitglieds einschränken oder ihre Pflichten erweitern, bedürfen der Zustimmung dieser Gemeinde.
- (3) Für Erwerb, Veräußerung, Belastung, Pacht und Verpachtung von Grundstücken ist jede Mitgliedsgemeinde in Abstimmung mit der Verbandsverwaltung des Riedkanal-Zweckverbandes selbst zuständig.

§ 9

Geschäftsordnung und Verfahrensvorschriften

- (1) Für den Geschäftsablauf des Verbandes gilt § 15 GKZ.
- (2) Ort und Zeitpunkt der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden bestimmt.
- (3) Nach Entscheidung des Verbandsvorsitzenden können unter den in § 15 Abs. 2a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 37a Gemeindeordnung festgelegten Voraussetzungen Verbandsversammlungen ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter der Verbandsgemeinden im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 10

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Amtszeit als Bürgermeister von der Verbandsversammlung aus deren Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er leitet die Verbands-sitzung und vertritt den Zweckverband.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Ver-waltung sowie die ihm durch die Verbandsversammlung übertragen Aufgaben.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Verbandsvorsitzende an-stelle der Verbandsversammlung. Er hat dieser die Art der Erledigung unverzüglich mitzutei-len.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Vergabe von Arbeiten und Aufträgen im Betrag bis 50.000 €.
- (7) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Obergrenze von 10.000 €.
- (8) Im Übrigen gelten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, für die Verwaltung des Verbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entspre-chend.

§ 11

Verbandsverwaltung

Die Verbandsverwaltung wird durch die Stadt Rastatt erledigt. Für die Erledigung sämtlicher Aufga-ben einschl. der Leistungen des Fachbereichs Technische Betriebe, erhält die Stadt Rastatt eine Vergütung. Grundlage für die Ermittlung dieser Vergütung ist die Verwaltungsvorschrift -Kosten-festlegung- des Finanzministeriums Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung eigene Verrechnungssätze kalkuliert wurden.

§ 12

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gilt § 18 GKZ.
- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes werden den Mitgliedern der Verbandsor-gane vom Verband Dienstreisekosten nach Reisekostenstufe B gewährt.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, durch Einrücken in

- a) das Badischen Tagblatt und
- b) die Badischen Neuesten Nachrichten

jeweils in der Baden-Badener und Rastatter Ausgabe dieser Zeitungen.

§ 14

Änderung der Satzung

Für einen Beschluß zur Änderung dieser Verbandssatzung ist eine Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenanzahl der Verbandsmitglieder notwendig.

§ 15

Geltung des Zweckverbandgesetzes

Sofern diese Satzung keine abweichende Regelung enthält, sind auf die Verfassung und Verwaltung des Verbandes die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit anzuwenden.

§ 16

Schiedsgutachterkommission

- (1) Will ein Verbandsmitglied gegen eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde in Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und einem Verbandsmitglied, sowie den Verbandsgemeinden untereinander über Anwendung und Auslegung dieser Satzung, über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, Klage erheben, muß sie zuvor die Gutachterkommission zur Regelung anrufen.
- (2) Die Gutachterkommission soll aus
 - a) dem Vertreter der oberen Aufsichtsbehörde als Vorsitzendem und
 - b) einem Vertreter des Wasserwirtschaftsreferates beim Regierungspräsidium Karlsruhebestehen.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung kann den Zweckverband nur durch einstimmigen Beschluss auflösen. Im Falle einer Auflösung werden Vermögen und noch bestehende schuldrechtliche Verpflichtungen nach dem in § 3 festgelegten Verteilerschlüssel aufgeteilt.

§ 18

Verbandsschau

Die Verbandsverwaltung führt die nach § 32 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg vorgesehene regelmäßige, mindestens alle fünf Jahre vorgeschriebene amtliche Gewässerschau der Verbandsanlagen durch und lädt die Mitgliedsgemeinden zu dieser Schau ein.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung des Riedkanal-Zweckverbandes vom 05.12.1984, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 24.02.1994, aufgehoben.

Rastatt, 06.11.2001
23.10.2002

Der Verbandsvorsitzende

Klaus-Eckhard Walker
Oberbürgermeister

13.11.2009
31.10.2013
16.03.2023

Hans Jürgen Pütsch
Oberbürgermeister